

Ordnung zur Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung Forstwissenschaften)

Vom 7. November 2022

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag, Fristen und Unterlagen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Forstwissenschaften besitzt.

- (2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer
1. einen ersten in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweist,
 2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
 3. den Nachweis über besondere Fachkenntnisse im Gebiet der Forstwissenschaften gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs Forstwissenschaften. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag, Fristen und Unterlagen

Das Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Fakultät Umweltwissenschaften
Masterstudiengang Forstwissenschaften
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses
01062 Dresden
Deutschland

- b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
International Office
01062 Dresden
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Formgebundenes Antragsformular,
2. Tabellarische Aufstellung des Bildungsweges,
3. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
4. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die erforderlichen forstwissenschaftlichen Fachkenntnisse gemäß § 5 nachweisen,
5. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit nachgewiesener Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5-12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) englische Sprachzertifikate wie z.B. der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Forstwissenschaften gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem Bachelorstudium Forstwissenschaften oder Forstwirtschaft in mindestens einem der folgenden fachlichen Gebiete im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erbracht wurde:

1. mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (insbesondere Chemie, Geologie, Bodenkunde, Standortslehre, Meteorologie und Klimatologie),
2. Biodiversität und Organismen (insbesondere Ökologie, Populations- und Evolutionsbiologie sowie Naturschutz) sowie
3. Management von Waldressourcen (mit speziell ökonomischen, politikwissenschaftlichen und forstplanerischen Inhalten).

(2) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Absatz 1 auch als nachgewiesen, wenn ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem anderen als in Absatz 1 genannten Fachgebiet sowie gute forstliche Qualifikationen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder vergleichbare einschlägige berufliche Kompetenzen in einem der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Fachgebiete nachgewiesen werden.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den eingereichten Unterlagen, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber 10 Tage vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Das Eignungsgespräch findet in Präsenz statt. Sollten besondere Umstände vorliegen, die ein Präsenzggespräch für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber stark erschweren oder unmöglich machen, kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an den Zugangsausschuss über ein mögliches digitales Format des Gesprächs entschieden werden.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses oder eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(6) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch bzw. zum digitalen Ersatzformat, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins im selben Jahr.

(7) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er bis spätestens 31. August einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung) vom 9. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2017 vom 23. Juni 2017, S. 4) tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften vom 4. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. November 2022.

Dresden, den 7. November 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger